

Einreicher: Bürgermeister

öffentlich

Beschlussvorlage Nr.: 303-22

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Haupt- und Vergabeausschuss	10.02.2022					
Stadtrat	24.02.2022					

Betreff:

Wahl einer Schiedsperson zur Besetzung der Schiedsstelle					
Datum	Fachbereichsleiter/in	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) wählt zur Besetzung der Schiedsstelle nach § 4 Abs. 1 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (SchStG) folgende Schiedsperson:

Maria Mittelstrass
Clara-Zetkin-Straße 15
39240 Calbe (Saale), OT Schwarz

Erläuterung/Begründung:

Die Stadt Calbe (Saale) hat derzeit eine Schiedsstelle nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (SchStG) vom 22.06.2001 (GVBl. LSA S. 214) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.03.2021 (GVBl. LSA. S.88, 89) eingerichtet.

Die Wahlperiode der jetzigen Schiedspersonen endet mit Ablauf des 8. Mai 2022.

Die Schiedsperson wird für die Wahlperiode 2022 bis 2027 vom Stadtrat gewählt.

Es wurden deshalb interessierte und engagierte Bürgerinnen und Bürger gesucht, die das Ehrenamt einer Schiedsperson übernehmen möchten und sich für die Amtsperiode 2022 bis 2027 zur Wahl stellen.

Aufgaben der Schiedsstellen sind die Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und von Sühneversuchen vor Erhebung einer Privatklage (z.B. bei Beleidigung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch), sowie Streitigkeiten über die Verletzung der persönlichen Ehre.

Die Tätigkeit der Schiedsperson ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Die Sachkosten werden von der Stadt Calbe (Saale) getragen. Verdienstausfall und Auslagen werden den Schiedspersonen erstattet. Ein Sitzungsraum steht bei der Stadtverwaltung Calbe (Saale) zur Verfügung. Die gewählte Schiedsperson wird durch einen Einführungslehrgang und durch Fortbildungsveranstaltungen für ihre Tätigkeit geschult.

Die neu gewählte Schiedsperson muss zunächst Einführungslehrgänge besuchen, um ihr Amt angemessen ausüben zu können.

Wahl von Schiedspersonen

Sollte eine Personaldiskussion notwendig sein, muss ein kurzer Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen.

Die Schiedspersonen werden vom Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) gewählt und dann vom Direktor des Amtsgerichts berufen.

Anforderungen an die Schiedsperson

Personen gelten als geeignet für das Amt der Schiedsperson, wenn die Voraussetzungen des § 3 SchStG LSA erfüllt sind und sie nicht ausgeschlossen sind.

Voraussetzungen für die Berufung in das Amt der Schiedsperson sind:

- die Eignung der zu berufenden Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten,
- der Hauptwohnsitz soll im Schiedsstellenbezirk liegen,
- das 25. Lebensjahr soll bei Beginn der Amtsperiode vollendet sein.

Als Schiedsperson ausgeschlossen ist gem. § 3 Abs. 3 SchStG:

- wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
- wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- wer in Vermögensverfall geraten ist.

Bewerber

Auf die öffentliche Ausschreibung auf www.calbe.de und im Calbenser Blatt 10-11/2021 hat sich eine Bewerberin gemeldet.

Die Bewerberin wird nachfolgend kurz vorgestellt:

Maria Mittelstrass
Clara-Zetkin-Straße 15
39240 Calbe (Saale), OT Schwarz

Geboren am 14.03.1990

Derzeitige Tätigkeit: Studentin des Studiengangs Wirtschaft an der HS Anhalt, Mitarbeiterin in einer Anwaltskanzlei

Eignungsprüfung

Nach Pkt. 4.1. der VV-SchStG in der Fassung vom 16.8.2016 (JMBl. LSA 2016, S. 103) soll die Gemeinde vor der Wahl von Schiedspersonen eine Stellungnahme der Leitung des Amtsgerichts zur Eignung der Bewerber einholen.

Die Direktorin des Amtsgerichts hat mit Schreiben vom 06.12.2021 bestätigt, dass Frau Mittelstrass grundsätzlich geeignet ist, das Amt der Schiedsperson auszuüben.

Außerdem soll die Gemeinde vor der Wahl von Schiedspersonen eine Stellungnahme der örtlich zuständigen Bezirksvereinigung der Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat, zur Eignung der Bewerber einholen.

Der Landesvorsitzende der Landesvereinigung Sachsen-Anhalt im BDS hat mit Schreiben vom 09.12.2021 bestätigt, dass Frau Mittelstrass grundsätzlich geeignet ist, das Amt der Schiedsperson auszuüben.

Frau Mittelstrass hat die Erklärung zu § 3 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz abgegeben, dass Hinderungsgründe für ihre Berufung in das Amt der Schiedsperson nicht vorliegen.

Wahl

Wahlen finden nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen statt. Aus § 4 SchStG ergibt sich, dass Schiedspersonen zu wählen sind. Der Ablauf der Wahl ist in § 56 Abs. 4 KVG LSA geregelt. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat.

Durchführung der Wahl in der Stadtratssitzung

Wahlergebnis

Zahl der anwesenden Stimmberechtigten:

Zahl der abgegebenen Stimmen:

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/>	Freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ergebnisplan <input checked="" type="checkbox"/>	Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/>		
Veranschlagung im Finanzplan		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei		